

Änderungen in den §§ 14, 17 und 22

§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

1. Wertstoffhöfe,
2. Grünabfallannahmestellen,
3. Grüncontainer
4. gebührenpflichtige Containerentsorgung.

Diese Erfassungssysteme sind nur für Grünabfälle im Sinne von Abs. 5 vorgesehen; andere Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht in die Container eingefüllt werden.

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn, Stotternheimer Chaussee 50,
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee 19; ab 2017: Eugen-Richter-Straße 26,
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße 1,
- d) Wertstoffhof auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,

- e) Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn,
- f) Grünabfallannahmestellen (temporär),
- g) Grüncontainerstandplätze (temporär).

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § -19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

16. entgegen § 14 Abs. 6 andere Abfälle als Grünabfälle in die Container einfüllt,

17. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle neben dem Container oder vor den Annahmestellen ablegt,

18. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,

19. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3, 7 handelt,

20. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.